



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Sargans
Postfach 80
7320 Sargans

28. April 2020

Geschäft Nr. 20-2376

Gemeinde Sargans: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

In Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; BauG) haben Sie uns folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung, Teil Natur und Landschaft (Zurückstellung Gebiet Howand)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage

Mit Verfügung vom 27. Februar 2019 wurde die Schutzverordnung, Teil Natur und Landschaft der Gemeinde Sargans genehmigt. Zum Gebiet Howand (Klettergarten Howand) wurde festgehalten, dass die Gründe und möglichen Auswirkungen für die Entlassung dieses Gebiets aus dem Lebensraum-Schongebiet (LR-S) nicht ersichtlich sind. Hier besteht noch Klärungsbedarf mit dem Wildtierkorridor Schollberg, um eine abschliessende Beurteilung vornehmen zu können. Die Entlassung des Gebiets Howand wurde von der Genehmigung zurückgestellt.

Die Rückfrage bei der Gemeinde Sargans ergab, dass sie sehr interessiert sei, dass der Klettergarten auch längerfristig im jetzigen Umfang bestehen bleiben könne. Wie bereits in den Rekurs- und Genehmigungsverfahren festgehalten, kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) die Entlassung des Klettergartens Howand aus dem LR-S nicht gutheissen. Da der Klettergarten im Kerngebiet des Wildtierkorridors Schollberg SG6 liegt, birgt die Entlassung aus dem LR-S die Gefahr einer zunehmenden Lebensraumbeunruhigung und die Schwächung der Funktion des Wildtierkorridors. Das ANJF beantragt daher, den Klettergarten Howand wieder als Schongebiet aufzunehmen. Aus Sicht des ANJF ist eine Nutzung des Klettergartens jedoch auch zukünftig möglich. Mit der gemeinsamen Erarbeitung von kurzen Nutzungsbestimmungen, z.B. in Form einer Tafel, könnte die Vereinbarkeit von Wildtierkorridor und Klettergarten jedoch gewährleistet werden.



Erwägungen

Die Gemeinde Sargans hat – in Absprache mit der Gemeinde Wartau, da sich das Gebiet Howand im Grenzbereich der beiden politischen Gemeinden befindet – einen Vorschlag für eine Zusatztafel ausgearbeitet. Die Ruhezeiten richten sich nach dem Polizeireglement der Gemeinde Sargans. Das Klettern an der Kletterwand ist während folgenden Zeiten untersagt: täglich 22 Uhr bis 6 Uhr.

Das ANJF ist mit der vorgeschlagenen Zusatztafel inkl. Anlehnung der Zeitspannen an das Polizeireglement einverstanden.

Mit Mail vom 13. März 2020 teilt auch die Grundeigentümerin [REDACTED] mit, dass gegen die Anbringung der zusätzlichen Signalisationstafel (Nutzungsbeschränkung) nichts einzuwenden sei.

Aufgrund obiger Ausführungen kommt das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zum Schluss: Sämtliche Beteiligte stimmen der Zusatztafel zu, so dass das Gebiet Howand im Lebensraum-Schongebiet verbleiben kann. Die vom Gemeinderat Sargans mit dem Änderungsplan am 12. August 2015 erlassene Aufhebung des Lebensraum-Schongebiets Howand wird daher nicht genehmigt.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Entlassung des Gebiets Howand aus dem Lebensraum-Schongebiet wird im Sinne der Erwägungen nicht genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse retour inkl. Vorschlag Zusatztafel
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Vorschlag Zusatztafel)
- Kantonsforstamt
- Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Webergasse 8, 9001 St. Gallen
(B 2018/232; Beschwerde Ortsgemeinde Sargans / Baudepartement des Kantons
St.Gallen, Politische Gemeinde Sargans)